

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einundzwanzigstes Stück vom Jahre 1852.

N: LXIV. Verordnung

vom 15. November 1852, betreffend einige Abänderungen des Jagdgesetzes vom 4. December 1848 (Ges. Samml. von 1848 S. 70—74).

Auf höchsten Befehl Sereissimi und mit landständischer Zustimmung wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Staatsverwaltung ist bis auf weitere Anordnung ermächtigt, die unter ihr stehenden fürstlichen Jagden mit Ausnahme der in den unterherrschaftlichen Waldungen entweder auf Rechnung der Verwaltung beschiesen zu lassen, oder die Ausübung der Jagd im Wege des öffentlichen Meistgebots zu verpachten.

Die Dauer der Pachtzeit darf jedoch einen Zeitraum von drei Jahren jedesmal nicht übersteigen und dies gilt auch bei den nach §. 27 des Gesetzes vom 4. December 1848 zu verpachtenden Jagden in den unterherrschaftlichen Waldungen.

§. 2.

Die Verpachtung der Gemeindejagden muß ebenfalls auf dem Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgen, und es dürfen die Pachtverträge sich höchstens auf einen dreijährigen Zeitraum erstrecken.

§. 3.

An Ausübung der Jagd dürfen nicht Theil nehmen, Jagdkarten dürfen nicht lösen (§. 8 des Gesetzes vom 4. Decbr. 1848), folglich auch nicht zu Jagdschützen verpflichtet oder als Pächter angenommen werden:

1) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Königlich Schw. Rudolst. Gesesamml. XIII.